

## **Ukrainekrieg - Fataler Etikettenschwindel bei Kombattanten**

Von Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

Wien-Fünfhaus am 07. Februar 2023

**1.) a.)** Bei einer Veranstaltung der diplomatischen Akademie am 27.01.2023 mit dem Titel "Der Ukrainekrieg und die neue globale Machtstruktur" wurde einem der Vortragenden, dem Oberst des österreichischen Generalstabs Markus Reisner die Frage gestellt, wer das technische Kriegsgerät der USA oder westeuropäischer Staaten, das in die Ukraine geliefert werden soll, denn bedienen wird, etwa Nato-Soldaten, und wie viele Nato-Soldaten bereits in der Ukraine sind. Der Oberst antwortete darauf folgendes: "Sie brauchen keine Nato-Soldaten in die Ukraine schicken. Ich ziehe meine Uniform aus, unterschreibe einen Vertrag und gehe in die Ukraine. Ich bin kein Angehöriger der österreichischen Streitkräfte mehr, sondern Vertragsbediensteter. Das ist die Lösung, die wir sehen. Was man daraus schließen kann, ist, daß sich eine hohe Anzahl von Söldnern in der Ukraine befinden, aber nicht von Nato-Soldaten."

Das ist bereits vom Lösungsansatz her bedenklich, weil eine derartige, von einzelnen Nato-Staaten ausgehende Aktion von den Russen als solche erkannt wird, und leicht zu einer Ausweitung des Krieges nach Ost- und Mitteleuropa führen kann. Außerdem ist es schwer bedenklich, daß hier mit einer Täuschung Soldaten von Nato-Staaten dazu motiviert werden sollen, als Söldner für die Ukraine gegen Russland zu kämpfen. Denn der Herr Oberst verschweigt dazu wesentliche Informationen zum Kriegsrecht.

**b.)** Zwischen Russland und der Ukraine gilt nach Maßgabe jeweils erklärter Vorbehalte auch das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I GA). Menschen, die nicht Staatsbürger der Ukraine sind, aber in wahnwitziger Weise von einzelnen Regierungen anderer Staaten (Drittstaaten) ermutigt werden sollen, in der Ukraine gegen die russischen Truppen zu kämpfen, sind davor zu warnen, daß sie dabei weder den Status von Kombattanten haben, noch den Status eines Kriegsgefangenen haben können (Art. 47 ZP I GA ):

„Art. 47 Söldner

1. Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.

2. Als Söldner gilt,

a) wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,

b) wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,

- c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,
- d) wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
- e) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
- f) wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.“

**2.) a.)** Kombattanten sind Personen, die als Kämpfer legal an einem Krieg oder an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen. Sie dürfen etwas, das sonst als Mord, vorsätzliche Körperverletzung oder Sachbeschädigung verboten ist, also andere Menschen töten und fremde Sachen beschädigen. Dies vor allem durch den Einsatz von Waffen und Sprengmitteln. Freischärler, Söldner und andere Personen ohne Kombattantenstatus handeln rechtswidrig und machen sich strafbar, wenn sie so etwas machen, auch in einem Krieg oder bewaffneten Konflikt. Sie dürfen von dem Staat, gegen den sie kämpfen, als Mörder, Gewalttäter und Terroristen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere durch dessen Militärgerichte. Das kann je nach Militärstrafrecht dieses Staats auch zur Todesstrafe führen, u.U. zur standrechtlichen Erschießung.

Dazu aus der Zentralen Dienstvorschrift des (deutschen) Bundesministers der Verteidigung vom 20.02.2018, ID-Nr. A.21411.3F:

„340. Personen ohne Kombattantenstatus, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, werden mitunter auch als Freischärler bezeichnet. Während Kombattanten für ihre bloße Teilnahme an den Kampfhandlungen nicht bestraft werden dürfen, müssen Zivilpersonen, die ohne Kombattantenstatus an Feindseligkeiten teilnehmen, mit strafrechtlicher Verfolgung für die Straftaten, die sie durch diese Teilnahme begehen, rechnen. Sofern und solange Personen ohne Kombattantenstatus unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, genießen sie nicht den besonderen Schutz der Zivilpersonen und sind daher während der Teilnahme legitimes militärisches Ziel (5 51 Abs. 3). [...]“

"342. Ein Söldner hat weder Anspruch auf den Status des Kombattanten noch auf den eines Kriegsgefangenen (5 47 Abs. 1). [...]“

"344. Gelegentlich sind die Begriffe „unrechtmäßige, illegale, ungesetzliche oder rechtswidrige Kombattanten“ anzutreffen. Häufig werden Zivilpersonen, die unberechtigt an Feindseligkeiten teilnehmen, oder Söldner so bezeichnet. Eine solche Sonderkategorie ist aber im Völkerrecht nicht anerkannt. Der Begriff des Kombattanten ist völkerrechtlich ausschließlich auf Personen zu beziehen, die im internationalen bewaffneten Konflikt berechtigt und ermächtigt sind, als Staatsorgane unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen. Ist der Status einer Person nach Gefangennahme durch den Gegner unklar, hat eine zuständige Stelle des Gewahrsamsstaates („competent tribunal“), beispielsweise ein Gericht, ihren Status festzustellen (siehe auch Nr. 325).“

**b.)** Daher ist ein Söldner, der für die Ukraine gegen Russland kämpft, letztlich vogelfrei, wenn er in die Gewalt von russischen Truppen gelangt.

Regierungen von Drittstaaten sollten nicht ihre Staatsbürger zu wahnwitzigen Einsätzen motivieren oder sonst feindselig und kriegstreibend wirken, sondern sich darauf besinnen, wie wichtig gerade jetzt eine für beide Kriegsparteien akzeptable Einigung zur Kriegsbeendigung ist.

Das setzt eine möglichst neutrale vermittelnde Initiative voraus, bei der beide Seiten respektvoll behandelt werden. Ganz im Sinne der Menschen, die unter dem Krieg zu leiden haben.

**3.)** Angesichts der von einzelnen mittel- und westeuropäischen Staaten ausgehenden Kriegstreiberei ist für Österreich auf den Straftatbestand der verbotenen Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte hinzuweisen (§ 320 StGB):

„Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte

§ 320.

(1) Wer wissentlich im Inland während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder Konfliktes für eine der Parteien

1. eine militärische Formation oder ein Wasser-, ein Land- oder ein Luftfahrzeug einer der Parteien zur Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen ausrüstet oder bewaffnet,
2. ein Freiwilligenkorps bildet oder unterhält oder eine Werbestelle hiefür oder für den Wehrdienst einer der Parteien errichtet oder betreibt,
3. Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt,
4. für militärische Zwecke einen Finanzkredit gewährt oder eine öffentliche Sammlung veranstaltet oder
5. unbefugt eine militärische Nachricht übermittelt oder zu diesem Zweck eine Fernmeldeanlage errichtet oder gebraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen

1. ein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
2. ein Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union, [Anm.: Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik]
3. ein Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder

4. eine sonstige Friedensoperation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation durchgeführt wird.“

**Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko**  
[www.schimanko.eu](http://www.schimanko.eu)